

4. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bickenbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 nachstehende 4. Änderung der derzeit gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bickenbach beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 der derzeit gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bickenbach erhält folgende Fassung:

(2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Bickenbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

1. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. die Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 2 Absatz 4 der derzeit gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bickenbach erhält folgende Fassung:

(4) Bei Gewährung der Gebührenbefreiung und –ermäßigungen nach Absatz 2 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Gebühren neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 2 eine noch verbleibende anteilige Gebühr zu zahlen ist und danach die sodann höchste Gebühr, die in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Bickenbach, 28. Juni 2018
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach

Seifert-Hegel, Beigeordneter